



Brüssel, den 5. Oktober 2023
(OR. en)

12850/23
COR 2

LIMITE

SCHENGEN 44
COMIX 401
SCH-EVAL 190
ENV 971

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10689/23 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3; 12544/23 + ADD 1; 12850/23
Betr.:	Antrag der Asociația pentru Energie Curată și Combaterea Schimbărilor Climatice („AECCSC“) auf interne Überprüfung gemäß Titel IV der Århus-Verordnung: Entwurf einer Antwort auf den Antrag auf interne Überprüfung – gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus – der Ergebnisse der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 8./9. Dezember und insbesondere der behaupteten Nichtannahme des Entwurfs eines Beschlusses des Rates über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Republik Bulgarien und Rumänien

Auf Seite 1 muss es im Betreff des Dokuments statt

„Asociația pentru Energie Curată și Combaterea Schimbărilor Climatice („ACUE“)

wie folgt lauten:

„Asociația pentru Energie Curată și Combaterea Schimbărilor Climatice („AECCSC“)

Auf Seite 4 muss es statt

„Die Nichtannahme des Entwurfs eines Beschlusses über die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands auf Bulgarien und Rumänien auf der Tagung des JI-Rates vom 8./9. Dezember 2022 kann nicht als „Verwaltungsakt“ oder „Verwaltungsunterlassung“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 eingestuft werden“

wie folgt lauten:

„Die Nichtannahme des Entwurfs eines Beschlusses über die vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands auf Bulgarien und Rumänien auf der Tagung des JI-Rates vom 8./9. Dezember 2022 kann nicht als „Verwaltungsakt“ oder „Verwaltungsunterlassung“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben g und h der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 eingestuft werden“

Auf Seite 7 muss es statt

„Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 bezeichnet „Verwaltungsunterlassung“ „jedes Versäumnis eines Organs oder einer Einrichtung der Union, einen Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, der eine rechtliche Wirkung und eine Außenwirkung hat, zu erlassen, wenn dieses Versäumnis möglicherweise gegen das Umweltrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe f verstößt“.“

wie folgt lauten:

„Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 bezeichnet „Verwaltungsunterlassung“ „jedes Versäumnis eines Organs oder einer Einrichtung der Union, einen Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, der eine rechtliche Wirkung und eine Außenwirkung hat, zu erlassen, wenn dieses Versäumnis möglicherweise gegen das Umweltrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe f verstößt“.“

Auf Seite 17, letzte Spalte, muss es statt

„S. 11, Fußnote 10

wie folgt lauten:

„S. 14, Fußnote 10“